

## **Information zur Entlastung nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG)**

Stand: 21.11.2022

Am 10.11.2022 hat der Bundestag die Einführung des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes (EWSG) beschlossen, dem der Bundesrat am 14.11.2022 zugestimmt hat. Mit diesem Gesetz sollen Erdgas- und Wärmekunden in Deutschland aus Mitteln des Bundes entlastet werden.

### **Welcher Kunde hat Anspruch auf eine Entlastung?**

Anspruchsberechtigt sind alle **Gas- und Wärmekunden**, die einen Jahresverbrauch bis 1,5 Millionen Kilowattstunden haben. Auch große Gaskunden mit registrierender Leistungsmessung und einem Jahresverbrauch über 1,5 Millionen Kilowattstunden können einen Anspruch auf Entlastung haben, z.B. wenn diese das Gas zur Wärmeversorgung von Mietern verwenden oder Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder Werkstätten für Menschen mit Behinderungen betreiben.

### **Wie sollen Gaskunden entlastet werden?**

Gaskunden bis 1,5 Millionen kWh erhalten eine Soforthilfe. Diese Soforthilfe wird mit der nächsten Jahresabrechnung in 2023 individuell für jeden Kunden errechnet. Der Betrag der Soforthilfe ergibt sich wie folgt: Der im September 2022 prognostizierte Jahresverbrauch wird durch zwölf geteilt und dann mit den am 01.12.2022 für Ihren Vertrag gültigen Arbeitspreisen multipliziert. Hinzu kommt ein Zwölftel des am 01.12.2022 gültigen Jahresgrundpreises.

Damit die Gaskunden bereits kurzfristig eine Entlastung erhalten, wird den Kunden der Stadtwerke Waren GmbH der Gasabschlag für den Monat Januar 2023 erlassen. Dieser Abschlag wird dann der tatsächlich ermittelten Soforthilfe gegenübergestellt und der sich ergebende Unterschied mit der Jahresabrechnung 2023 ausgeglichen.

Die Soforthilfe entspricht also nicht dem realen Gasabschlag für Januar 2023.

### **Wie sollen Wärmekunden entlastet werden?**

Bei der Berechnung der Entlastung der Wärmekunden bildet der Monat September 2022 die Grundlage. Hier hat der Gesetzgeber zum Ausgleich von Preissteigerungen einen pauschalen Zuschlag von 20 Prozent vorgegeben. Da die Stadtwerke Waren GmbH in der Regel nur 11 Abschläge in einem Jahr von unseren Kunden verlangen, errechnet sich die Soforthilfe wie folgt:

Betrag des Wärmeabschlags September 2022 multipliziert mit den Abschlagsterminen, geteilt durch 12 zuzüglich 20 Prozent.

Eine Beispielrechnung für einen Wärmeabschlag September 2022 von 120 Euro soll dies verdeutlichen:

$120 \text{ Euro} \cdot 11 / 12 = 110 \text{ Euro} + 20 \text{ Prozent} = 132 \text{ Euro}$  endgültiger Betrag der Soforthilfe für Wärme.

Die für jeden einzelnen Kunden individuell ermittelte Soforthilfe wird der Kundennummer gutgeschrieben und Ende Dezember 2022 jedem Wärmekunden der Stadtwerke Waren GmbH, für den eine Bankverbindung vorliegt, ausgezahlt.

### **Was habe ich als Gaskunde zu tun?**

Liegt der Stadtwerken Waren GmbH ein SEPA-Lastschriftmandat vor, so müssen Sie gar nichts tun. Bei den im Januar 2023 fälligen Abschläge werden automatisch die Gasabschläge herausgerechnet. Der sich unter Berücksichtigung anderer Medien, wie Strom, Wasser und Abwasser auf Ihrer Kundennummer ergebende Saldo wird von Ihrem Konto abgebucht.

Zahlen Sie Ihre Abschläge selbst, z.B. durch einen Dauerauftrag oder per Überweisung, so können Sie Ihre Zahlung für Januar 2023 um den Gasabschlag anpassen. Sollten Sie weiter den üblichen Betrag leisten, so geht Ihnen das Geld selbstverständlich nicht verloren, sondern wird als zusätzliche Zahlung ihrem Kundenkonto gutgeschrieben und in der Jahresabrechnung 2023 berücksichtigt.

### **Was gilt für Mieter in Mehrfamilienhäusern?**

Erfolgt die Abrechnung der Wärme nicht direkt durch die Stadtwerke, so erhält der Vermieter die gesetzlich vorgegebene Entlastung in seiner Gas- bzw. Wärmerechnung. Die Weitergabe der Entlastung des Vermieters an seine Mieter erfolgt dann im Rahmen der Heizkostenabrechnung.

### **Noch ein Hinweis zum Schluss:**

Da die Soforthilfe unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch des Jahres 2023 erfolgt, lohnt es sich für Sie weiterhin, Energie einzusparen. Denn Ihre Energieeinsparungen wirken sich zusätzlich zur Soforthilfe unmittelbar kostenreduzierend auf Ihre nächste Abrechnung im Dezember 2023 aus.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass wir verpflichtet sind, im Rahmen der Abwicklung der Soforthilfe auch kundenbezogene Daten an eine Prüfstelle zu übermitteln.